



# Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 01.08.2018 • 21. Jahrgang • 06/2018

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter [www.erkner.de](http://www.erkner.de) veröffentlicht.

## 1. Amtliche Bekanntmachungen:

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.1 | Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit  | Seite 1 |
| 1.2 | Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Erkner - Nordfassung   | Seite 1 |
| 1.3 | Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Erkner – Fassungsraum Hohenbinder Straße / Neu Zittauer Straße | Seite 2 |

Impressum

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1. Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Vorschlagsliste der Stadt Erkner für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2018 liegt in der Zeit vom

**06. August bis 13. August 2018**

zu den regulären Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung bei der Stadtverwaltung Erkner Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

**Rusch**  
Geschäftsbereichsleiterin 1040

### 1.2 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Erkner - Nordfassung

Gemäß § 130 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Erkner auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

#### I. Öffentliche Anhörung

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung gestellt.

#### II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Nordfassung des Wasserwerkes Erkner mit 13 bestehenden Brunnen in der Gemarkung Erkner.

Die Entnahmemenge beträgt insgesamt

$Q_{365}$	=	6.000 m <sup>3</sup> /d
$Q_{30}$	=	7.200 m <sup>3</sup> /d
$Q_1$	=	14.000 m <sup>3</sup> /d
$Q_a$	=	2.190.000 m <sup>3</sup> /a

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

#### III. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag liegt in der Zeit

**vom 08.08. 2018 bis 07.09.2018**

im Empfangsbereich der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichsstraße 6-8 in 15537 Erkner zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

#### IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 22.09.2018 (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichsstraße 6-8 in 15537 Erkner oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite –

deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens in der wasserrechtlichen Bewilligung entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Bewilligung) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen unter [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb) einsehbar. Die Antragsunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

Stadt Erkner

**Henryk Pilz**  
**Bürgermeister**

Siegel

## 1.3 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Erkner – Fassungsraum Hohenbinder Straße / Neu Zittauer Straße

Gemäß § 130 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Erkner auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

### I. Öffentliche Auslegung

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung gestellt.

### II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Fassungsraum Hohenbinder Straße / Neuzittauer Straße des Wasserwerkes Erkner mit 17 bestehenden Brunnen in der Gemarkung Erkner. Die Entnahmemenge beträgt:

	Gesamt- fassungs- raum	Fassung Hohenbinder Straße	Fassung Neuzittauer Straße
Q <sub>365</sub>	= 11.500 m <sup>3</sup> /d	9.000 m <sup>3</sup> /d	2.500 m <sup>3</sup> /d
Q <sub>30</sub>	= 23.000 m <sup>3</sup> /d	13.000 m <sup>3</sup> /d	10.000 m <sup>3</sup> /d
Q <sub>a</sub>	= 4.197.500 m <sup>3</sup> /a	3.285.000 m <sup>3</sup> /d	912.500 m <sup>3</sup> /d

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

### III. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag liegt in der Zeit

**vom 08.08.2018 bis 07.09.2018**

im Empfangsbereich der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8, in 15537 Erkner zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 22.09.2018 (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8 in 15537 Erkner oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens in der wasserrechtlichen Bewilligung entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Bewilligung) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen unter [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb) einsehbar. Die Antragsunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

Stadt Erkner

**Henryk Pilz**  
**Bürgermeister**

Siegel

### Impressum Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber: Stadt Erkner, Der Bürgermeister

Redaktion: Stadtverwaltung Erkner,

SB Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 03362 795 108

E-Mail: [webmaster@erkner.de](mailto:webmaster@erkner.de)

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquellen: Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8 und Gerhart-Hauptmann-Museum, Gerhart-Hauptmann-Straße 1-2, in 15537 Erkner oder unter Internet: [www.erkner.de](http://www.erkner.de)